

vollständig durchgeführten Investition gerichtet gewesen sei. Die Klägerin habe die Anlagen und die Einrichtungen nicht getrennt verkauft, sondern den gesamten Betrieb einschließlich der Zuchtgewässer übertragen, wobei der Betrieb als solcher offenkundig funktionsfähig geblieben sei.

- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen die Artikel 38 und 44 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86. Angesichts der strengen Regelung der Bedingungen für die Eröffnung des Verfahrens zur Aussetzung/Streichung/Kürzung der Zuschüsse in der genannten Verordnung lasse sich schwerlich behaupten, daß der Begriff „erhebliche Veränderung des Vorhabens“ den bloßen Eigentumswechsel umfasse.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1).

(²) Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (ABl. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7).

Klage der DFDS Transport BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 1997

(Rechtssache T-279/97)

(97/C 387/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die DFDS Transport BV hat am 24. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Catherine Grisart, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Stef Oostvogels, 13, rue Aldringen, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(97) 1636 endg./1, AZ. REM 26/96, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1997 (nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht) aufgrund von Artikel 173 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- festzustellen, daß die Klägerin sich das Recht vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzklage gegen die Beklagte zu erheben;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich aller Gebühren und Auslagen der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97, T-191/97, T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97, T-217/97 und T-218/97 (¹).

(¹) ABl. C 318 vom 18. 10. 1997, S. 17—25.

Klage der Wilson Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 1997

(Rechtssache T-280/97)

(97/C 387/45)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Wilson Holland BV hat am 24. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Catherine Grisart, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Stef Oostvogels, 13, rue Aldringen, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(97) 1636 endg./2, AZ. REM 26/96, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1997 (nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht) aufgrund von Artikel 173 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- festzustellen, daß die Klägerin sich das Recht vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzklage gegen die Beklagte zu erheben;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich aller Gebühren und Auslagen der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97, T-191/97, T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97, T-217/97 und T-218/97 (¹) und T-279/97 (²).

(¹) ABl. C 318 vom 18. 10. 1997, S. 17—25.

(²) Siehe S. 24 dieses *Amtsblatts*.